
SATZUNG

F Ü R

ENERGIEGEMEINSCHAFT STANZERTAL

1. Verein, Sitz, Zweck und Mittel

1.1. Verein und Sitz

Der Name des Vereins ist: Energiegemeinschaft Stanzertal

Der Sitz des Vereins ist: Stanz im Mürztal: Sonnberg 135, 8653 Stanz im Mürztal

1.2. Zweck

- 1.2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ein gemeinnütziger Verein und bezweckt, den Vereinsmitgliedern ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen, indem Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, die eigenerzeugte Energie verbraucht, gespeichert und verkauft wird.
- 1.2.2. Darüber hinaus erbringt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern auch Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Energie.
 - 1.2.2.1 Unterstützung der Mitglieder bei der Planung, Finanzierung, Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen zur Nutzung von regenerativer Energie. Das sind beispielhaft Photovoltaikanlagen, Kleinwasserkraftwerke und Kleinwindkraftanlagen.
 - 1.2.2.3. Beratung in der Planung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung.
 - 1.2.2.4. Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energieerzeugung und Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.2.2.5. Planung, Entwicklung von Projekten zur regenerativen Energieerzeugung.

1.3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks Zweck

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 1.3.1. Als ideelle Mittel dienen
 - 1.3.1.1. Information und Beratung von Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.
- 1.3.1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 1.3.1.1. Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge

- 1.3.1.2. Einnahmen aus dem Verkauf von eigenerzeugter Energie
- 1.3.1.3. Förderungen, insbesondere aufgrund des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes
- 1.3.1.4. Bürgerbeteiligungen
- 1.3.1.5. Sonstige Zuwendungen

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzung der Mitgliedschaft

- 2.1.1. Mitglieder des Vereines können werden:
 - 2.1.1.1. Physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Dienstleistungen des Vereines in Anspruch nehmen oder nehmen wollen.
 - 2.1.1.2. Physische Personen, deren Aufnahme im Interesse des Vereines gelegen ist.
- 2.1.2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Geschäftsanschrift, E-Mail-Adresse und die Firmenbuchnummer juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vereins unterwirft. Weiters ist mit dem Beitritt eine Zustimmungserklärung abzugeben, dass elektronisch versandte Schriftstücke an die angegebene E-Mail-Adresse, zB Einladungen, als zugestellt gelten.

2.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 2.2.1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (2.3.)
- 2.2.2. durch Ausschluss aus dem Verein (2.4.)
- 2.2.3. durch Tod, Auflösung (2.5.)

2.3. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

2.4. Ausschluss

2.4.1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

2.4.1.1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;

2.4.1.2. wenn sich das Mitglied mit seinen Zahlungen an den Verein trotz zweifacher Aufforderung mehr als vier Wochen in Verzug befindet; Die Aufforderung hat nachweislich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen.

2.4.1.3. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;

2.4.1.4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (2.1.);

2.4.1.5. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;

2.4.1.6. wenn sich sonst wie sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt;

2.4.2. Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2.4.3. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, kann das Mitglied innerhalb eines Monats

ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, wozu der Vorstand binnen eines Monats nach Erhalt der Aufforderung verpflichtet ist. Die Generalversammlung entscheidet sodann in dieser Angelegenheit endgültig. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

2.5. Tod, Auflösung

- 2.5.1. Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- 2.5.2. Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

2.6. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- 2.6.1. die Leistungen entsprechend des Zweckes des Vereins (1.2.) in Anspruch zu nehmen;
- 2.6.2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben;
- 2.6.3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken;
- 2.6.4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
- 2.6.5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
- 2.6.6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen;
- 2.6.7. die für den Verein registrierten Marken nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung seiner Waren und Dienstleistungen zu benützen.

2.7. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, den Verein und seine Mitglieder nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

- 2.7.1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- 2.7.2. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig einzuzahlen;
- 2.7.3. sofort bei Aufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird;
- 2.7.4. jede Änderung der Anlage zu melden, damit das Eintrittsgeld vom Vorstand entsprechend angepasst wird;
- 2.7.4. in seinen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform sind;
- 2.7.5. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen des Vereins gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;

2.8. Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

- 2.8.1. die in 2.1.2 näher bezeichneten Angaben;
- 2.8.2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;

3. Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag, Haftung

3.1. Eintrittsgeld

- 3.1.1. Die Höhe des Eintrittsgeldes beträgt einmalig der Leistung der Energieerzeugungsanlage in Kilowatt (kWp) mal € 5,00, zumindest aber € 30,00.
- 3.1.2. Sollte sich im Laufe der Mitgliedschaft die Leistung der Energieerzeugungsanlage ändern, so ist das Eintrittsgeld neu festzulegen und die Differenz einzuzahlen.
- 3.1.3. Jedes neue Mitglied hat das Eintrittsgeld nach der Aufnahme in den Verein sofort einzuzahlen.
- 3.1.4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird das Eintrittsgeld nicht refundiert.

3.2. Mitgliedsbeitrag

- 3.2.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für physische Personen € 25,00.
- 3.2.2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen € 75,00.
- 3.2.3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Jänner des jeweiligen Jahres einzuzahlen. Sollten Mitgliedschaften unterjährig beginnen ist trotzdem der volle unter 3.2.1. und 3.2.2. festgelegte Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr einzuzahlen.

3.3. Haftung

Im Falle der Liquidation des Vereines haftet jedes Mitglied mit seinem Eintrittsgeld.

4. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

4.1. Die Mitgliederversammlung

- 4.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 4.1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 4.1.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 4.1.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 4.1.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringliche Tagesordnungspunkte können durch ein Mitglied auch zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der während der Sitzung aufgenommene

dringliche Tagungsordnungspunkt aufgenommen und in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.

4.1.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

4.1.7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

4.1.8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.1.9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

4.1.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

4.1.11. Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

4.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

4.2.1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;

4.2.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;

4.2.3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;

4.2.4. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;

4.2.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

4.3. Der Vorstand

4.3.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus vier Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann und dessen Stellvertreter sowie einem Kassier und dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand.

4.3.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

4.3.3. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

4.3.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

4.3.5. Vorstandssitzungen sind regelmäßig abzuhalten und werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

4.3.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.3.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

4.3.8. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

4.3.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

4.3.10. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

4.4. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 4.4.1. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 4.4.2. Anpassung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes;
- 4.4.3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 4.4.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4.4.5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 4.4.6. Führung einer Mitgliederliste;
- 4.4.7. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 4.4.8. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

4.5. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 4.5.1. Der Verein wird vom Obmann und dem Kassier gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 4.5.2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 4.5.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

4.6. Rechnungsprüfer

4.6.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

4.6.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

4.7. Schiedsgericht

4.7.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

4.7.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

4.7.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das der Vorstand, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

4.7.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der

Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

4.7.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

4.7.6. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (4.7.3.), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

4.8. Auflösung des Vereins

4.8.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

4.8.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.

4.8.3. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.